

Am 11. Mai 2022 hat die DEHSt die neue „DEHSt-Plattform“ freigeschaltet. Dabei handelt es sich um eine webbasierte Portalanwendung, die den Compliance-pflichtigen Unternehmen im nationalen Emissionshandelssystem nEHS zum einen als Datenerfassungssystem für alle zu erstellenden Berichte und Anträge dient und zum anderen von nun an auch das Werkzeug ist, um die Berichte und Anträge letztendlich elektronisch signiert an die DEHSt zu übermitteln.

Die neue DEHSt-Plattform im nEHS

Zukünftig soll diese neue Anwendung auch für andere Vollzugsbereiche neben dem BEHG, wie beispielsweise das TEHG, die Basis für die dort notwendigen Datenerfassungen und -mittlungen sein. Wann es soweit ist, ist derzeit allerdings noch nicht klar.

Klar ist aber, dass eine Registrierung für diese neue Plattform für die Emissionsberichterstattung (31.7.22), die Carbon-Leakage-Anträge (30.6.22) sowie für die Abgabe des Überwachungsplans für das Jahr 2023 (31.12.22) zwingend notwendig ist.

Die DEHSt weist ausdrücklich darauf hin, dass die DEHSt-Plattform noch in den Kinderschuhen steckt und die Funktionalitäten der Anwendung weiter ausgebaut werden. Nach aller Erfahrung der letzten Wochen wird der Nutzer durchaus gestresst sein von dem einen oder anderen Systemfehler, der die Arbeit erschwert und zusätzliche Zeit und Nerven kostet. Genau wie beim nEHS-Register, das letztes Jahr online gegangen ist. Die dabei auftretenden, oftmals sehr speziellen Fragen können in aller Regel nicht von der allgemeinen Hotline der DEHSt beantwortet werden, sondern werden von den jeweiligen Fachbereichen bearbeitet.

Es war also aus Sicht eines vom BEHG betroffenen Unternehmens sehr empfehlenswert, seine notwendigen Tätigkeiten in der Plattform sehr rasch begonnen zu haben. Ansonsten können auftretende Probleme zu unerwünschten Zeitverzögerungen führen, die eine pünktliche Abgabe des Emissionsberichts im Juli unter Umständen verhindern. In der Konsequenz hätte das zur Folge, dass das Unternehmen teure Sanktionierungen erleiden muss.

Die Registrierung von Compliance-pflichtigen Unternehmen

Seit dem 11. Mai findet jedes Compliance-pflichtige Unternehmen in seinem nEHS-Registerkonto einen Link, über den es sich für die DEHSt-Plattform registrieren lassen kann. Dieser ist sowohl über den Kontoinhaber-Login als auch über die Zugänge der dem Konto zugewiesenen Kontobevollmächtigten erreichbar.

Den Link zu kopieren und per E-Mail weiterzuleiten ist problemlos möglich, sodass jede beliebige Person, der Zugriff auf den Link gewährt wird, die Erstregistrierung vornehmen kann. Einen anderen Weg für die Registrierung gibt es für Unternehmen mit einem Compliance-Konto nicht. Damit ist auch klar, dass ein Compliance-pflichtiges Unternehmen, das bisher versäumt hat, ein nEHS-Konto einzurichten, auch keinen Emissionsbericht abgeben kann.

Die Systemrollen in der DEHSt-Plattform

Die DEHSt-Plattform bietet die Möglichkeit, Nutzern eine von zwei verschiedenen Systemrollen zuzuweisen: Organisations-Administrator (OA) oder Organisations-Mitarbeiter (OM).

Der Unterschied zwischen beiden Rollen liegt darin, dass die OA-Rolle eben die Möglichkeit bietet, Organisationsdaten zu ändern und im Zuge dessen insbesondere Benutzeraccounts anzulegen sowie Systemrollen zu vergeben. Von einem

Die DEHSt-Plattform und die QES nEHS-Unternehmen im finalen Akt

Seitdem die Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt im Mai ihre neue „DEHSt-Plattform“ für die 4.000 Unternehmen im nationalen deutschen Emissionshandelssystem nEHS freigegeben hat, hat damit der finale Akt für das Berichtsjahr 2021 begonnen. Nunmehr können sich die berichtspflichtigen Unternehmen bis zur erfolgreichen Abgabe ihres Emissionsberichts für das Jahr 2021 zum 31.7.2022 auf mehr oder weniger turbulente Wochen einrichten. Allen Beteiligten muss dabei klar sein, dass die erfolgreiche Erfassung und Abgabe des Emissionsberichts eine Registrierung auf der Plattform sowie eine verfügbare qualifizierte elektronische Signatur (QES) voraussetzt. **VON MICHAEL KROEHNERT**



OA erstellte Benutzeraccounts bedürfen nicht der Freischaltung durch die DEHSt. Sofern die Erstregistrierung nicht vom Dienstleister vorgenommen wurde, kann spätestens hier ein Benutzeraccount für den Dienstleister angelegt werden.

Bei denen vom OA angelegten OM ist zu unterscheiden zwischen solchen mit Benutzeraccount und solchen ohne Benutzeraccount. Ein OA kann einen OM in den Organisationsdaten hinterlegen, ohne für diesen einen extra Account einzurichten. Das ist für die Fälle gedacht, in denen ein OM zwar als Ansprechpartner in Formularen zur Datenerfassung angegeben werden soll, aber selbst keine Datenerfassung übernimmt.

Die Rolle des OA kann mehrfach vergeben werden und es ist auch ratsam, das zu tun. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass für den Fall, dass der eine OA verhindert ist, ein anderer OA in der Lage ist, die Pflege des Organisationsprofils inklusive der Verwaltung der anderen Benutzeraccounts zu übernehmen.

Weitere Plattformcharakteristika

Jeder Benutzer der Plattform hat Zugriff auf ein persönliches Postfach, in dem in erster Linie die vom System verschickten Nachrichten zu empfangen.

Während über dieses Postfach Benutzer auch untereinander kommunizieren können, dient es nicht als Kontaktmittel zur DEHSt. Bei der Datenerfassung für den Emissionsbericht ist eine wichtige technische Restriktion zu benennen.

Benutzer mit der Rolle OM können einen Bericht nur dann bearbeiten, wenn

sie diesen auch erstellt haben. Ansonsten besteht lediglich ein Leserecht. Ein OA hingegen kann sich jederzeit Schreibrechte zu allen Berichten verschaffen. Auch hier ist wieder erkennbar, dass das Ablegen von zwei OA durchaus von Vorteil ist, wenn einer mal ausfällt.

Vom Benutzer auszufüllende Felder sind mit einem weißen Hintergrund hinterlegt. Felder, die automatisch vom System basierend auf Nutzereingaben befüllt werden, sind mit einer blauen Farbgebung gekennzeichnet.



Übersicht über mögliche Rollen auf der DEHSt-Plattform

Die Übermittlung des Emissionsberichts im Juli

Sobald der Emissionsbericht fertiggestellt ist, kann er über die Plattform an die DEHSt übermittelt werden. Dies erfolgt in der Berichtsübersicht mittels des Buttons „Einreichen bei der DEHSt“.

Für die Übermittlung muss der Bericht mit einer rechtssicheren elektronischen Signatur signiert werden. Diese sogenannte qualifizierte elektronische Signatur (QES) ist aus rechtlicher Sicht der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Für die QES werden drei Dinge benötigt:

- eine Signaturkarte mit QES,
- ein Chipkartenlesegerät und
- die Governikus DATA WebEdition.

Die Software Governikus ist lokal auf dem PC zu installieren. Während diese Anwendung direkt über die Plattform heruntergeladen werden kann, müssen die Signaturkarte und das Chipkartenlesegerät zuvor beschafft werden.

Soll eine unternehmensfremde Person – wie zum Beispiel ein Dienstleister – die Signatur und Übermittlung des Berichts übernehmen, muss der DEHSt frühzeitig eine Vollmacht für den Dienstleister vorgelegt werden.

Die Vollmacht kann formlos gestellt werden, per E-Mail durch den Vollmachtsteller, per weitergeleitetem PDF durch den Bevollmächtigten oder als Upload auf der Plattform. Die Bevollmächtigung des Dienstleisters in Gänze reicht aus, es müssen keine konkreten Personen bevollmächtigt werden.

Falschannahme virtuelle Poststelle

Eine der häufigsten Falschannahmen derzeit liegt bei Teilnehmern des EU-ETS vor, die annehmen, ihren Emissionsbericht gemäß BEHG über ihre bestehende VPS-Stelle versenden zu können. Hier hat die DEHSt bereits schon vor mehreren Wochen klargestellt, dass der Emissionsbericht im nEHS nicht über die VPS eingereicht werden kann. Dieser wird auf der DEHSt-Plattform erstellt und muss über diese eben auch direkt eingereicht werden. Vor Übermittlung an die DEHSt muss er durch die DEHSt-Anwendung QES qualifiziert elektronisch signiert werden. Bisherigen QES-Karten und Lesegeräte können jedoch verwendet werden.

Die Signaturkarte zum Versenden von Berichten

Die Signaturkarten werden von verschiedenen Anbietern wie der Bundesdruckerei D-Trust oder dem Deutschen Gesundheitsnetzwerk DGN angeboten und sind in der Regel über deren Website erhältlich. Die Signaturkarte ist personengebunden.

Die Antragstellung beinhaltet das bekannte Postident-Verfahren, im Rahmen dessen sich man bei einer Postfiliale persönlich mit einem Ausweisdokument identifizieren lassen muss. Bis dann die Signaturkarte und die zugehörigen PINs im

Briefkasten liegen, können schon einmal bis zu drei Monate vergehen. Von daher ist es jetzt für eine Beantragung zu spät. Eine Lieferung wird bis Ende Juli 2022 nicht mehr erfolgen.

Schon aus diesem Grunde wird nach Einschätzung von Marktbeobachtern einer hohen Anzahl von Unternehmen nichts weiter übrig bleiben, als einen externen Dienstleister zu suchen, der Leistungen rund um die QES (und die DEHSt-Plattform) mit eigener Signaturkarte anbietet, damit der Emissionsbericht innerhalb der Frist gemäß BEHG § 7 (1) bis 31. Juli abgegeben werden kann.

Die Signaturkarte beziehungsweise die QES hat in der Regel eine Gültigkeit zwischen einem Jahr und maximal fünf Jahren. Danach wird sie gesperrt. Es muss also immer rechtzeitig eine Folgekarte bestellt worden sein, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass es absolut erstrebenswert ist, dass mindestens zwei Personen im Unternehmen eine Signaturkarte besitzen, um mögliche unerwartete Abwesenheiten auffangen zu können und handlungsfähig zu sein. Doch es ist ebenso offenkundig, dass eine interne Back-up-Regelung das operationelle Risiko zwar senkt, aber nicht ausschließt.

„Gut aufgestellt ist ein Unternehmen, das die elektronische Signatur von Berichten und Anträgen an einen Dienstleister ausgelagert hat“

Michael Kroehnert, Emissionshändler.com

Mit der nötigen Vollmacht des Unternehmens kann der Dienstleister diesen Service übernehmen. Das Risiko, dass der Mitarbeiter des Unternehmens, der für die QES zuständig ist, verhindert ist, oder aber die Signaturkarte bereits ihre Gültigkeit verloren hat, ist dann nicht mehr gegeben beziehungsweise wird vom Dienstleister übernommen.



Dienstleister übernehmen Leistungen im Rahmen der Berichterfassung und Abgabe gemäß BEHG § 7 (1)

Das Chipkartenlesegerät

Im Gegensatz zur Signaturkarte ist das Chipkartenlesegerät, das zum Einlesen der Signaturkarte benötigt wird, schnell im Internet besorgbar. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Chipkartenlesegerät und die bestellte Signaturkarte kompatibel sind. Keinesfalls sollte also die Signaturkarte auf den letzten Drücker getestet werden, um dann festzustellen, dass Karte und Lesegerät nicht miteinander funktionieren.

Emissionshändler.com

Emissionshändler.com berät seit 2006 Stadtwerke und Industrieunternehmen im Emissionshandel, handelt Zertifikate und bietet das Outsourcing von Prozessen rund um den verpflichtenden Emissionshandel im EU-ETS und im BEHG an. Web: www.emissionshaendler.com E-Mail: info@emissionshaendler.com Telefon: 030-398 87 21 10